

Anlage zum Protokoll vom 29. Mai 1994

VEREINIGUNG GRIECHISCHER WISSENSCHAFTLER UND
INTELLEKTUELLER IN BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. (VGWI)

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung Griechischer Wissenschaftler und Intellektueller in Baden-Württemberg", abgekürzt "VGWI" und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."
- 1.2. Der Sitz der VGWI ist Stuttgart.
- 1.3. Der Verein hat einen Stempel.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist es:

- a)
 - die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern auf den wissenschaftlich-technischen Gebiet zu fördern,
 - die Herstellung, den Aufbau, die Pflege, die Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, den deutschen und anderen ausländischen Wissenschaftlern, sowie zwischen den Mitgliedern und den außerhalb Baden-Württembergs - und speziell in Griechenland lebenden griechischen, bzw. mit griechischen Themen befassten Wissenschaftlern, zu fördern,
 - die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch einen unmittelbaren und objektiven Informations- und Nachrichtenaustausch über Griechenland zu informieren,
 - die griechische Bevölkerung und deren Vertretern- bzw. Vereinsorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland durch wissenschaftliche und kulturelle Beiträge zu helfen, komplizierte gesellschaftliche, wissenschaftliche, technische sowie politische Zusammenhänge zu verstehen und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, dieses Wissen in Alltag/Arbeit zu nutzen,

Er setzt sich für die Medienvielfalt auf Basis verlässli-

- 2 -

cher Quellen ein und möchte die öffentliche Meinungsbildung durch kritische Veröffentlichungen und Publikationen wissenschaftlicher Studien unterstützen,

- Vorschläge und Empfehlungen für die griechische Kultur und Sprache zu unterbreiten,
 - b) die Unterstützung und Förderung eines akademischen Informations- und Wissensaustausches auf Basis wissenschaftlicher Studien,
 - c) der Ausbau eines internationalen Technologietransfers, die Entfaltung wissenschaftlicher Zusammenarbeit und die Motivation der akademischen Bevölkerungsschichten zum regen fachlichen Wissensaustausch, mit dem Schwerpunkt, eine enge Beziehung zwischen Griechenland und der Bundesrepublik Deutschland zu pflegen,
 - d) einen effektiven Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten,
 - e) seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten und zu betreuen.
 - f) Der Verein kann zur Durchführung dieses Zwecks Landes- und Ortsverbände ins Leben rufen, öffentliche Veranstaltungen abhalten, Informationsschriften herausgeben, wissenschaftliche Untersuchungen fördern sowie alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen.
- 2.2. Diesem Zweck dient:
- a) die Pflege von Aktivitäten, deren Förderung und Unterstützung als Beitrag zum kulturellen Austausch der Völker zu verstehen ist,
 - b) die Kooperation mit natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften vergleichbarer Zielsetzung,
 - c) die ideelle und materielle Unterstützung der in der Bundesrepublik lebenden griechischen Jugend, des akademischen Nachwuchses, wissenschaftlicher Arbeiten und Projekte,
 - d) ein Dienst zur Beratung und Begutachtung von Arbeiten auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten einzurichten und zu pflegen,

- 3 -

- e) die Organisation und Leitung von Vorträgen und Veranstaltungen sowie die Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen,

- f) ein soziales und gesellschaftliches Engagement sowie konkrete Aktivitäten zur Förderung der Integration griechischen Mitbürger in das soziale Gefüge der Bundesrepublik Deutschland. Die Integration wird als das Leben miteinander unter Beibehaltung eigener moralischer, ethnischer, geistiger und kultureller Werte mit wachsender gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz verstanden.

2.3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke gemäß der Satzung eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der VGWI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VGWI fremd sind oder die durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen entstehen, begünstigt werden.

- 2.4. Der Verein hält sich von jeglicher parteipolitischer Tätigkeit fern.

§ 3 Mittel

Der VGWI stehen für die satzungsgemäßen Ziele folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Zuwendungen und Schenkungen,
- c) etwaige Zuschüsse aus Stadt-, Landes- und/oder Bundesmitteln.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jeder der nachstehend bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen und Körperschaften zu:

- a) Ordentliche Mitglieder sind Absolventen einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule sowie Personen des geistigen, sozialen und kulturellen Lebens, nach Entscheidung der ersten Mitgliederversammlung, die seiner Antragstellung nachfolgt. Der Aus-

- 4 -

druck Mitglieder in der Satzung bezieht sich nur auf die ordentlichen Mitglieder. Mit Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und mit Einzahlung des Mitgliedsbeitrages wird der Antragsteller Mitglied.

- b) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen und Körperschaften, die die VGWI ideell und materiell fördern.

- c) Ehrenmitglieder:

Als Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik tätig sind oder für den Verein anerkannte Dienste geleistet haben oder den Verein durch materielle Mittel fördern können. Sie haben die ideellen Ziele des Vereins zu akzeptieren, sie nach innen und außen zu vertreten und nach bestem Gewissen zu repräsentieren.

- 4.2. Das Aufnahmeverfahren für ordentliche und fördernde Mitglieder ist wie folgt:

- a) Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
- b) Über eine endgültige Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnungsentscheidung muß begründet werden.
- c) Folgende Personen sind grundsätzlich von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen:
 - Personen, die in In- oder Ausland erhebliche juristisch strafbare oder unehrenhafte Handlungen begangen haben
 - Personen, die sich mit den satzungsgemäßen Zielen des Vereins gem. § 2 nicht identifizieren.

- 4.3. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt.

- 4.4. Personenbezogene Daten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 4.5. Ende der Mitgliedschaft:

- 5 -

- a) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief an den Verein mit sofortiger Wirkung kündigen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes, im Falle von juristischen Personen oder Körperschaften mit deren Auflösung.

4.6. Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei:

- a) Satzungsverletzungen, die zur Schädigung des Ansehens oder der Interessen der VGWI führen,
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach dreimal wiederholten, erfolglosen Mahnungen.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung beim Vorstand Berufung einlegen. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 4.7. Erneute Mitgliedschaft für ehemalige Mitglieder, die unter § 4.6.b) ausgeschlossen worden sind, kann auf persönlichen Antrag durch den Beschluß des Vorstandes und Einzahlung des vollen geschuldeten Beitrages, der seit Ausschluss entstanden ist, erfolgen.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung beim Vorstand Berufung einlegen. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 4.8. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der VGWI. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von übernommenen, bestehenden Verpflichtungen gegenüber der VGWI.

4.9. Mitgliederpflichten:

- Jedes Mitglied hat die Aktivitäten und Ziele des Vereins aktiv und nachhaltig zu unterstützen.
- Er hat den Vorstand in der Vereinstätigkeit aktiv und nachhaltig zu unterstützen, z.B. durch Ideen, Informationen, Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen, Ausschüssen, Vorträgen, Veröffentlichungen etc.

- 6 -

chen etc.

- Jede Wohnsitzänderung innerhalb von vier Wochen dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er wird jeweils auf die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt und ist sofort zur Zahlung fällig. Er dient ausschließlich der Deckung des Verwaltungsaufwands.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die gemeinsame Zielsetzung und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte.

§ 5 Gebühren und Beiträge

- 5.1. Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe der VGWI sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (MV),
 - b) der Vorstand,
 - c) der Finanz- und Kontrollausschuß (FKA).
- 6.2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Finanz- und Kontrollausschusses müssen ordentliche Mitglieder der VGWI sein und sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter einer Einladungsfrist von einem Monat unter Beifügung der Tagesordnung mittels einfachem Brief an die dem Vorstand letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- 7.2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern zu übersenden ist.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des

- 7 -

Vereins.

- 7.4. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 7.5. Nur ordentliche Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme:
 - des Jahresabschlußberichts des Vorstandes sowie
 - des Prüfungsberichtes des Finanz- und Kontrollausschusses
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) die Beschlußfassung über sonstige Anträge;
 - e) die Wahl des Vorstandes und des Finanz- und Kontrollausschusses;
 - f) alle sonstigen ihr in der Satzung übertragenen Aufgaben.
- 7.7. Sofern Vereinsmitglieder wünschen, daß bestimmte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, haben sie dies bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres einzureichen. Der Vorstand hat solche Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn deren Aufnahme von mindestens 5 Mitgliedern beantragt wird.
- 7.8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung auf Antrag
- des Vorstandes
 - des Finanz- und Kontrollausschusses oder
 - von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Zugang des Antrages, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 15 Tagen stattzufinden, wobei die Tagesordnung der Ladung beizufügen ist.

- 8 -

Eine außerordentliche Versammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung fordert. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

- 7.9. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus eins vertreten ist. Ist das nicht der Fall, ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand kann in seiner Einladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit den gleichen Gegenstand einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung deutlich hinzuweisen.
- 7.10. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 7.11. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Zwecks des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der ordentlichen Mitglieder.
- 7.12. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung, die sich zusammensetzt aus
- einem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - zwei Protokollführern, die gleichzeitig Stimmzähler sind.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und verwaltet die Finanzen.
- 8.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird ein Ersatzmitglied in den Vorstand aufgenommen.
- 8.3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4/7 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

- 9 -

- 8.4. Der Vorstand besteht aus sieben Vorstandsmitgliedern
- den Vorstandsvorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - den Schatzmeister sowie
 - den Schriftführer und
 - drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten.

- 8.5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorstandsvorsitzenden und den Schriftführer, jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll von der Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsitzende bzw. der Kassierer verhindert ist.

- 8.6. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung und durch geheime Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der frühere Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Alle Kandidaten müssen sich einzeln der Mitgliederversammlung vorstellen.

Jedes ordentliche Mitglied kann auf dem Stimmzettel höchstens sieben Kandidaten wählen. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen/Stimmen, so ist er ungültig.

Die Vorstandsmitglieder (7) werden nach erreichter Stimmenzahl gewählt. Die darauffolgenden drei Kandidaten sind Ersatzmitglieder des Vorstandes, nach der Reihenfolge der erreichten Stimmen, falls ein Vorstandsmitglied zu ersetzen ist.

Der Vorstand wählt anschließend den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer des Vorstandes.

- 8.7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein.

- 8.8. Mehrere Vorstandsämter können nicht durch eine Per-

- 10 -

son wahrgenommen werden.

- 8.9. Der Vorstand tritt in der Regel einmal in drei Monaten zusammen. Eine unentschuldigste Abwesenheit bei zwei aufeinanderfolgenden regulären Vorstandssitzungen wird als ein automatischer Rücktritt aus dem Vorstand betrachtet. Der Vorstand verpflichtet sich alle drei Monate die Vereinsmitglieder über die Vereinsaktivitäten zu informieren.

- 8.10. Die Sitzungen des Vorstandes werden von Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Tagesordnung braucht bei der Einberufung nicht mitgeteilt zu werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten. Ist der Vorsitzende verhindert, an der Vorstandssitzung teilzunehmen, wird diese von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so wird diese von dem ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

- 8.11. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die von Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

- 8.12. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- 8.13. Der Schatzmeister berät den Vorstand in Finanz- und Haushaltsangelegenheiten. Er führt die Kassenbücher der VGWI.

- 8.14. Auf Beschluß des Vorstandes können, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Ausschüsse gebildet und aufgelöst werden.

- 8.15. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2, Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Veräußerung, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als DM 10.000,-- (i.W.: DM zehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Geschäftsjahr, FKA

- 9.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- 9.2. Der FKA besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung, gemäß dem Wahlverfah-

- 11 -

ren, das für die Wahl der Vorstandsmitglieder gilt, gewählt werden. Die Mitglieder der FKA dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

- 9.3. Der FKA hat die Aufgabe, den Jahresbericht des Vorstandes zu überprüfen und einen Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 9.4. Der FKA ist zu jeder Zeit berechtigt, die Finanzen der VGWI zu überprüfen und, wenn erforderlich, durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen. Eine Anmeldung der außerordentlichen Buchprüfung ist nicht erforderlich.
- 9.5. Der FKA hat die Pflicht mindestens zwei Mal im Jahr die Finanzen des Vereins zu prüfen. Hierzu darf er alle Buchführungsunterlagen, Kassenbestände und Konten des Vereins einsehen. Diese Rechte und Pflichten werden ihm durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Der Verein kann durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.
- 10.2. Sind weniger als 3/4 der gesamten ordentlichen Mitglieder anwesend, so kann frühestens 8 Wochen später eine neue Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten, einen Beschluß über die Auflösung der VGWI mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder fassen.

Auf diesen Punkt ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

- 10.3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das griechische Rote Kreuz. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

- 12 -

§ 11 Schlußvorschriften

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.

Der vertretungsbefugte Vorstand wird bevollmächtigt, alle Voraussetzungen zu schaffen, die erforderlich sind, damit der Verein bei dem Vereinsregister ordnungsgemäß eingetragen werden kann, und damit das Finanzamt die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilen kann.

Stuttgart, den 29.05.1994

Vorstehende Satzung wurde von mindestens folgenden Gründungsmitgliedern beschlossen, anerkannt und unterzeichnet: